

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 53 (1978)

Heft: 7-8: Spielplätze : Erlebnis- und Erfahrungsbereiche

Artikel: Verordnung über Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Verbilligung der Mietzinse

Autor: Guggenheim

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung über Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Verbilligung der Mietzinse

² Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind, für dessen Unterhalt der Haushalt vorstand aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 3000 Franken. Diesen Kindern gleichgestellt ist, mit Ausnahme der Ehefrau, jede andere Person, für deren Unterhalt der Haushalt vorstand aufkommt.

³ Bei Bezugern von Alterswohnungen wird $\frac{1}{20}$ des 80 000 Franken übersteigenden Vermögens als Einkommen ange- rechnet.

Art. 2 Vermögensgrenze

¹ Bei allen seit 1. März 1966 erstellten Wohnungen darf das Vermögen der Familie beim Bezug der Wohnung beim Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 169,2 Punkten 80000 Franken nicht übersteigen.

² Für jedes minderjährige oder sich

noch in Ausbildung befindende Kind, für dessen Unterhalt der Haushalt vorstand aufkommt, erhöht sich die Grenze um 6000 Franken. Diesen Kindern gleichgestellt ist, mit Ausnahme der Ehefrau, jede andere Person, für deren Unterhalt der Haushalt vorstand aufkommt.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung vom 15. November 1974¹ über Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Verbilligung der Mietzinse wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

7. Juni 1978

Auswirkungen der Sanierungshilfen nach WEG

Zur Verdeutlichung der verschiedenen möglichen Sanierungshilfen nach WEG kann das folgende Zahlenbeispiel gelten:

1. angenommene Gesamt-Erneuerungskosten	Fr. 40000.-
2. angenommener Anteil wertvermehrend 70%	Fr. 28000.-
3. angenommene Altmiete pro Monat	Fr. 240.-
4. errechnete Miete nach Erneuerung (Altmiete plus kostendeckende Miete auf wertvermehrendem Kostenanteil) pro Monat	Fr. 434.-

Mieten pro Monat	Miete im	Verbilligungseffekt in Fr./Mt.		
	1. Jahr	Vorschüsse	à fonds perdu	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Vor der Erneuerung:	240.-	-	-	-
Nach der Erneuerung:				
- reine Finanzierungshilfe bzw. ohne Bundeshilfe	434.-	-	-	-
- mit Grundverbilligung (= jährl. Erhöhung)	334.-	100.-	-	100.-
- Grundverbilligung mit Zusatzverbilligung I	304.-	100.-	30.-	130.-
- Grundverbilligung mit Zusatzverbilligung II	260.-	100.-	74.-	174.-
- nur Zusatzverbilligung I (stabile Lasten)	404.-	-	30.-	30.-
- nur Zusatzverbilligung II (stabile Lasten)	360.-	-	74.-	74.-